



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An die
Abteilung Umwelt- und Energierecht

Beilagen
GS2-UG-419/007-2017
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.gs2@noel.gv.at
Fax: 02742/9005-12875 Internet: <http://www.noe.gv.at>
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0059986

Bezug: RU4-U-756/033-20147
BearbeiterIn: Dr. Michael Jungwirth
(0 27 42) 9005 Durchwahl: 13073
Datum: 20. Juni 2017

Betrifft
WEB Windenergie AG und Windpark Dürnkrot II GmbH, Windpark Dürnkrot-Götzendorf II,
Änderungsantrag gem. § 18b UVP-G 2000, umwelthygienische Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Mag. Lang!

Der Windpark Dürnkrot-Götzendorf II wurde mit Bescheid des Amtes der NÖ.
Landesregierung vom 23.06.2015, Kennzeichen: RU4-U-756/027-2015, genehmigt.
Der Windpark ist noch nicht errichtet und es wurden auch noch keine Bauaktivitäten
gestartet.

Die Antragsteller haben eine Änderung der UVP-Genehmigung beantragt.

Die angestrebte Änderung der UVP-Genehmigung umfasst

- die Änderung der WEA-Typen von REpower bzw. Senvion 3.2M114 und MM92 auf Senvion 3.2M122 NES und Vestas V126 - 3,3/3,45 MW (inkl. Änderung der Nabenhöhen)
- die Verwendung einer Parkregelung zur Leistungsbegrenzung an einem Kabelstrang
- eine geringfügige Änderung der Lage der WEA-Standorte
- eine Anpassung der Kranstellflächen und Montageplätze

- eine Anpassung der Zuwegung und des Verkehrskonzeptes und diesbezüglich insbesondere eine Anpassung von Kurvenradien und Wegbreiten
- eine teilweise Änderung der Lage der Windpark-internen Verkabelung und
- eine teilweise Änderung der Kabeldimensionen
- eine Änderung der Lage der Netzanbindung und die Änderung der Kabeldimensionen
- eine (WEA-Typen-bedingt) teilweise Änderung der Eisansatzerkennung, eine teilweise Änderung der Maßnahmen bei Eisansatz und eine Verkabelung der Eisfall-Hinweistafeln
- eine Änderung von IT- und SCADA-Anlagen (inkl. zusätzlicher [Leer-]Rohre und Datenleitungen)
- eine Änderung der Rodungsflächen

Die Änderung, was die Windkraftanlagentypen und die Nabenhöhen betrifft, gestaltet sich wie folgt:

	Genehmigte WEA-Type und Nabenhöhe (NH)		Geplante WEA-Type und Nabenhöhe (NH)	
	Type	NH	Type	NH
DG-II-11	Senvion 3.2M114	143 m	Senvion 3.2M122 NES	139 m
DG-II-12	Senvion 3.2M114	143 m	Senvion 3.2M122 NES	139 m
DG-II-13	Senvion MM92	100 m	Vestas V126 - 3,3/3,45 MW	149+3 m ¹
DG-II-14	Senvion 3.2M114	143 m	Vestas V126 - 3,3/3,45 MW	149+3 m ¹
DG-II-15	Senvion 3.2M114	143 m	Vestas V126 - 3,3/3,45 MW	149+3 m ¹
DG-II-16	Senvion 3.2M114	123 m	Vestas V126 - 3,3/3,45 MW	117+3 m ¹
DG-II-17	Senvion 3.2M114	123 m	Vestas V126 - 3,3/3,45 MW	117+3 m ¹
DG-II-18	Senvion 3.2M114	123 m	Senvion 3.2M122 NES	119 m
DG-II-19	Senvion 3.2M114	123 m	Senvion 3.2M122 NES	119 m

¹ ... „+ 3m“ aufgrund des Heraushebens des Fundamentes um 3 m

Ebenso kommt es zu einer geringfügigen Änderung der Lage der WEA-Standorte.

	Genehmigte WEA-Type und Nabenhöhe (NH)		Geplante WEA-Type und Nabenhöhe (NH)		Abstand zw. genehmigtem & neuem Standort [m]
DG-II-11	Senvion 3.2M114	143 m	Senvion 3.2M122 NES	139 m	9,5 m
DG-II-12	Senvion 3.2M114	143 m	Senvion 3.2M122 NES	139 m	10,5 m
DG-II-13	Senvion MM92	100 m	Vestas V126 - 3,3/3,45 MW	149+3 m	5,2 m
DG-II-14	Senvion 3.2M114	143 m	Vestas V126 - 3,3/3,45 MW	149+3 m	10,4 m
DG-II-15	Senvion 3.2M114	143 m	Vestas V126 - 3,3/3,45 MW	149+3 m	15,1 m
DG-II-16	Senvion 3.2M114	123 m	Vestas V126 - 3,3/3,45 MW	117+3 m	10,5 m
DG-II-17	Senvion 3.2M114	123 m	Vestas V126 - 3,3/3,45 MW	117+3 m	4,0 m
DG-II-18	Senvion 3.2M114	123 m	Senvion 3.2M122 NES	119 m	10,1 m
DG-II-19	Senvion 3.2M114	123 m	Senvion 3.2M122 NES	119 m	4,2 m

Was den Baulärm betrifft, so sind durch den Anlagentypenwechsel keine anderen baulichen Maßnahmen zur Errichtung des Windparks erforderlich als bereits im bisherigen Verfahren berücksichtigt. Dem Gutachten des behördlichen bestellten schalltechnischen Gutachters ist zu entnehmen, dass keine negativen Auswirkungen zu erwarten sind. Damit bleibt aus fachlicher Sicht das Ergebnis des bisherigen Verfahren vollinhaltlich gültig: *Der gegenständlich zu erwartende Baulärm ist als nicht erheblich belästigend für die Wohnnachbarschaft zu beurteilen.*

Der aufgrund der geplanten Änderung zu erwartende Betriebslärm wird in der gutachterlichen Stellungnahme des Fachbereichs Lärmschutz vom 19.06.2017 ausführlich dargestellt.

Es ist geplant alle Windkraftanlagen in leistungsoptimierter Betriebsweise zu betreiben. Der Vergleich zeigt, dass die geplanten Änderungen sowohl zu Verminderungen als auch zu Erhöhungen der spezifischen Schallimmissionen führen werden.

Betriebskausale Immissionen leistungsoptimiert des bewilligten Windparks sowie der geplanten Änderung im direkten Vergleich mit dem Umgebungsgeräusch, $L_{A,95}$

Immissionspunkt v_{10m} [m/s]	3	4	5	6	7	8	9	10
Betriebsgeräusch am IP 1 Großinzersdorf	18,7	21,4	25,6	27,4	27,5	27,2	27,1	27,1
Betriebsgeräusch aufgrund der geplanten Änderung	17,6	21,1	25,4	27,7	28,2	28,1	28,1	28,1
<i>Umgebungsgeräuschsituation in diesem Bereich</i>	33,5	35,2	36,9	38,6	40,3	42,0	43,7	45,4
Betriebsgeräusch am IP 2 Loidesthal	22,3	24,9	29,1	30,9	31,0	30,7	30,6	30,6
Betriebsgeräusch aufgrund der geplanten Änderung	20,5	23,9	28,3	31,0	31,7	31,6	31,6	31,6
<i>Umgebungsgeräuschsituation in diesem Bereich</i>	26,3	28,2	30,1	32,0	33,9	35,7	37,6	39,5
Betriebsgeräusch am IP3 Antonshof	25,3	27,8	31,9	33,8	33,8	33,6	33,5	33,5
Betriebsgeräusch aufgrund der geplanten Änderung	23,4	26,7	31,1	34,1	34,9	34,8	34,8	34,8
<i>Umgebungsgeräuschsituation in diesem Bereich</i>	27,1	29,3	31,5	33,7	35,9	38,1	40,3	42,5

Betriebsgeräusch am IP 4 Götzendorf	27,6	30,2	34,2	36,1	36,2	36,0	35,8	35,8
Betriebsgeräusch aufgrund der geplanten Änderung	25,9	29,2	33,5	36,2	36,8	36,7	36,7	36,7
<i>Umgebungsgeräuschsituation in diesem Bereich</i>	29,0	30,7	32,3	33,9	35,5	37,1	38,7	40,3
Betriebsgeräusch am IP 5 Waidendorf	21,8	24,5	28,6	30,4	30,5	30,3	30,1	30,1
Betriebsgeräusch aufgrund der geplanten Änderung	21,0	24,6	28,7	30,7	31,1	30,9	30,9	30,9
<i>Umgebungsgeräuschsituation in diesem Bereich</i>	20,3	23,9	27,5	31,2	34,8	38,4	42,0	45,7
Betriebsgeräusch am IP 6 Dürnkrut	20,1	22,8	26,9	28,7	28,8	28,5	28,4	28,4
Betriebsgeräusch aufgrund der geplanten Änderung	19,5	23,1	27,2	29,0	29,4	29,2	29,1	29,1
<i>Umgebungsgeräuschsituation in diesem Bereich</i>	27,2	29,2	31,2	33,2	35,2	37,2	39,3	41,3
Betriebsgeräusch am IP7 Jedenspeigen	16,4	19,1	23,3	25,0	25,0	24,8	24,7	24,7
Betriebsgeräusch aufgrund der geplanten Änderung	16,0	19,6	23,7	25,3	25,6	25,3	25,3	25,3
<i>Umgebungsgeräuschsituation in diesem Bereich</i>	27,2	29,2	31,2	33,2	35,2	37,2	39,3	41,3

Fett dargestellt: das Betriebsgeräusch des geplanten Windparks überschreitet den Basispegel des Umgebungsgeräusches

Am **Immissionspunkt IP 1 Großinzersdorf** wird der Windpark mit max. 28,2 dB einwirken (17,6 bis 28,2 dB), dabei wurde ein Anpassungswert von 3 dB berücksichtigt. Das betriebsbedingte Geräusch wird immer unter dem Basispegel $L_{A,95}$ der windbedingten ortsüblichen Verhältnisse (33,5 bis 45,4 dB) zu liegen kommen. **Eine Wahrnehmbarkeit betriebskausaler Geräusche ist nicht zu erwarten, eine erhebliche Belästigungswirkung ist nicht gegeben.**

Am **Immissionspunkt IP2 Loidesthal** wird der Windpark mit max. 31,7 dB einwirken, dabei wurde ein Anpassungswert von 3 dB berücksichtigt. Das betriebsbedingte Geräusch wird immer unter dem Basispegel $L_{A,95}$ der windbedingten ortsüblichen Verhältnisse (26,3 bis 39,5 dB) zu liegen kommen, im Bereich von 6 m/s ist die Unterschreitung nur

geringfügig. **Eine Wahrnehmbarkeit betriebskausaler Geräusche ist kaum zu erwarten, eine erhebliche Belästigungswirkung ist nicht gegeben.**

Am **Immissionspunkt IP3 Antonshof** wird der Windpark mit max. 34,9 dB einwirken, dabei wurde ein Anpassungswert von 3 dB berücksichtigt. Das betriebsbedingte Geräusch wird den Basispegel $L_{A,95}$ der windbedingten ortsüblichen Verhältnisse (27,1 bis 42,5 dB) im Bereich von 6 m/s geringfügig überschreiten. **Eine Wahrnehmbarkeit betriebskausaler Geräusche ist kaum zu erwarten, eine erhebliche Belästigungswirkung ist nicht gegeben.**

Am **Immissionspunkt IP4 Götzendorf** wird der Windpark mit max. 36,8 dB einwirken, dabei wurde ein Anpassungswert von 3 dB berücksichtigt. Das betriebsbedingte Geräusch wird den Basispegel $L_{A,95}$ der windbedingten ortsüblichen Verhältnisse (29,0 bis 40,3 dB) im Bereich von 5 bis 7 m/s überschreiten. **Eine Wahrnehmbarkeit betriebskausaler Geräusche ist aufgrund der Tatsache, dass das windbedingte ortsübliche Geräusch bereits jetzt durch Windkraftanlagen beeinflusst wird, zu erwarten, eine erhebliche Belästigungswirkung bei maximalen Pegelwerte bis zu 37 dB aber nicht zu befürchten.**

Am **Immissionspunkt IP5 Waidendorf** wird der Windpark mit max. 31,1 dB einwirken, dabei wurde ein Anpassungswert von 3 dB berücksichtigt. Das betriebsbedingte Geräusch wird den Basispegel $L_{A,95}$ der windbedingten ortsüblichen Verhältnisse (20,3 bis 45,7 dB) im Bereich von 3 bis 5 m/s überschreiten. **Eine Wahrnehmbarkeit betriebskausaler Geräusche ist nicht zu erwarten, eine erhebliche Belästigungswirkung ist nicht gegeben.**

Am **Immissionspunkt IP 6 Dürnkrut** wird der Windpark mit max. 29,4 dB einwirken, dabei wurde ein Anpassungswert von 3 dB berücksichtigt. Das betriebsbedingte Geräusch wird immer unter dem Basispegel $L_{A,95}$ der windbedingten ortsüblichen Verhältnisse (27,2 bis 41,3 dB) zu liegen kommen. **Eine Wahrnehmbarkeit betriebskausaler Geräusche ist nicht zu erwarten, eine erhebliche Belästigungswirkung ist nicht gegeben.**

Am **Immissionspunkt IP 7 Jedenspeigen** wird der Windpark mit max. 25,6 dB einwirken, dabei wurde ein Anpassungswert von 3 dB berücksichtigt. Das betriebsbedingte Geräusch

wird immer unter dem Basispegel $L_{A,95}$ der windbedingten ortsüblichen Verhältnisse (27,2 bis 41,3 dB) zu liegen kommen. **Eine Wahrnehmbarkeit betriebskausaler Geräusche ist nicht zu erwarten, eine erhebliche Belästigungswirkung ist nicht gegeben.**

Weiters wurden die Immissionsbeiträge aller maßgeblichen Windkraftanlagen im Untersuchungsraum für die gegenständlich relevanten Immissionspunkte ermittelt.

	v_{10} [m/s]	3 RW: 40 dB	4 RW: 40 dB	5 RW: 41 dB	6 RW: 42 dB	7 RW: 43 dB	8 RW: 44 dB	9 RW: 45 dB	10 RW: 45 dB
IP1 - Großinzersdorf	L_r	29,5	33,9	38,3	41,2	41,9	42,1	42,1	42,1
IP2 - Loidesthal	L_r	29,6	33,8	38,3	41,2	41,9	42,1	42,1	42,1
IP3 - Antonshof	L_r	28,4	32,5	37,0	39,9	40,5	40,6	40,6	40,6
IP4 - Götzendorf	L_r	25,6	29,4	33,9	36,6	37,2	37,3	37,2	37,2
IP5 - Waidendorf	L_r	27,4	31,6	36,0	38,9	39,3	39,4	39,4	39,4
IP6 - Dürnkrot	L_r	27,8	32,0	36,5	39,5	39,9	40,0	40,0	40,0
IP7 - Jedenspeigen	L_r	22,8	27,0	31,6	34,3	34,8	34,9	34,9	34,9

Auch unter Berücksichtigung der neuen Betriebslärmpegel gilt weiterhin, dass die nächsten Wohnnachbarn weder in ihrer Gesundheit gefährdet noch in ihrem Wohlbefinden gestört werden. Eine erhebliche Belästigung durch Lärm ist nicht zu befürchten.

Schattenwurf:

In der Schattenwurftechnischen Untersuchung – Revision 0 der EWS vom 03.11.2016 zum Windpark Dürnkrot-Götzendorf II, Änderung der UVP-Genehmigung (gem. § 18b UVP-G 2000) ist festgehalten, dass es am IP3 Antonshof zu einer geringfügigen Erhöhung des astronomisch möglichen Schattenwurfs kommen wird.

Windpark Dürnkrut-Götzendorf II - Darstellung der Änderungen						
Schattenrezeptor	Gegenständlich geplanter WP	Genehmigter WP lt. UVP – Einreichunterlagen	Differenz: Gegenständlich geplanter WP vs. genehmigter WP	Gegenständlich geplanter WP	Genehmigter WP lt. UVP – Einreichunterlagen	Differenz: Gegenständlich geplanter WP vs. genehmigter WP
Schattenrezeptor	Astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer					
	Stunden / Jahr			Schattentage / Jahr		
IP1 Groß-Inzersdorf (BA)	0:00	0	0:00	0	0	0
IP2 Loidesthal (Gho)	0:00	0	0:00	0	0	0
IP3 Antonshof (BS-Reitsportanlage)	7:00	5:48	+ 1:12	30	27	+ 3
IP4 Götzendorf (BA)	0:00	0	0:00	0	0	0
IP5 Waidenhofen (BW)	0:00	0	0:00	0	0	0
IP6 Dürnkrut (BW)	0:00	0	0:00	0	0	0
IP7 Jedenspeigen (Geb)	0:00	0	0:00	0	0	0

	Astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer			Meteorologisch wahrscheinliche Beschattungsdauer		
	Max. Schattenstunden / Tag			Stunden / Jahr		
IP1 Groß-Inzersdorf (BA)	0:00	0	0:00	0:00	0	0:00
IP2 Loidesthal (Gho)	0:00	0	0:00	0:00	0	0:00
IP3 Antonshof (BS-Reitsportanlage)	0:19	0:17	+ 0:02	2:05	1:43	+ 0:22
IP4 Götzendorf (BA)	0:00	0	0:00	0:00	0	0:00
IP5 Waidenhofen (BW)	0:00	0	0:00	0:00	0	0:00
IP6 Dürnkrut (BW)	0:00	0	0:00	0:00	0	0:00
IP7 Jedenspeigen (Geb)	0:00	0	0:00	0:00	0	0:00

Aufgrund der Antragsänderung kommt es zwar zu einer Zunahme des astronomisch möglichen Schattenwurfs am IP3 Antonshof, die zur Anwendung kommenden Grenz- bzw. Richtwerte bleiben aber sicher unterschritten. Daher gilt auch hier weiterhin die Schlussfolgerung aus dem medizinischen Gutachten vom 12.02.2015:

„Da der Schattenwurf, der durch den geplanten Windpark verursacht wird, keine Grenzwerte überschreitet ist mit keiner erheblichen Belästigung der nächsten Wohnnachbarschaft zu rechnen. Eine Gesundheitsgefährdung ist ausgeschlossen.“

Die Fragen der Behörde sind daher wie folgt zu beantworten:

1. Erscheinen die geplanten Änderungen geeignet, zusätzliche, über das mit dem zitierten Bescheid für den Windpark genehmigte Ausmaß hinausgehende, Auswirkungen auf die Umwelt (öffentliche Interessen bzw. Rechte Dritter) hervorzurufen und worin allfällige zusätzliche Auswirkungen konkret bestehen können (neue Betroffenheiten?);
 - a. Es kommt zu Veränderungen gegen über dem zitierten Bescheid, diese Änderungen sind aber so geringfügig, dass sie zu keiner anderen Beurteilung führen als bisher.
2. Können diese zusätzlichen Auswirkungen das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte von Nachbarn/Nachbarinnen gefährden?
 - a. Nein. Siehe Beantwortung Frage 1
3. Können diese zusätzlichen Auswirkungen zu unzumutbaren Belästigungen der Nachbarn/Nachbarinnen führen?
 - a. Nein. Siehe Beantwortung Frage 1
4. Können diese zusätzlichen Auswirkungen durch geeignete Maßnahmen oder Vorschriften (Auflagen, Bedingungen, Befristungen) begrenzt bzw. vermieden werden?
 - a. Siehe hierzu die gutachterliche Stellungnahme des behördlich bestellten Sachverständigen für Lärmschutz, die dort geforderte Auflage sollte auch aus medizinischer Sicht in einen allfälligen Bescheid aufgenommen werden
5. Erscheint das vorliegende Änderungsvorhaben, allenfalls unter der Vorschreibung von Auflagen, Bedingungen und Befristungen, im Einklang mit den angesprochenen

Schutzinteressen und Genehmigungsvoraussetzungen befindlich und insoweit genehmigungsfähig?

- a. Aus fachlicher Sicht erscheint das gegenständliche Änderungsvorhaben als genehmigungsfähig.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. J u n g w i r t h

